

Sächsische Landsiedlung GmbH, Schützestraße 1, 01662 Meißen

## Corporate Governance Bericht der Sächsischen Landsiedlung GmbH – SLS für das Geschäftsjahr 2024 gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Freistaates Sachsen (PCGK)

### Vorbemerkungen:

Die Sächsische Landsiedlung GmbH – SLS ist das gemeinnützige Siedlungsunternehmen des Freistaates Sachsen. Unsere Aufgabe ist die Sicherung einer zukunftsfähigen Agrarstruktur und die Entwicklung des ländlichen Raumes. Wir sind seit 1991 Partner für Regionen, Städte und Gemeinden sowie für Landwirtschaft und Unternehmen. Zugleich ist die Gesellschaft vorkaufsberechtigte Stelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen auf

- der Erbringung liegenschaftlicher Dienstleistungen für die Beschaffung und Sicherung von Flächen, die zur Entwicklung des ländlichen Raumes sowie für Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden. Dies betrifft Vorhaben für Verkehrswege, Leitungsnetze, den Hochwasserschutz, Bebauungsflächen u.a., für die Liegenschaften dauerhaft oder zeitweise in Anspruch genommen werden.
- der Unterstützung der Beteiligten bei Verfahren der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). In enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächennutzern wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die Agrar- und Infrastruktur des jeweiligen Gebietes zu verbessern und Landnutzungskonflikte zu lösen.
- der Begleitung von Kommunen und Regionen bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 4 Reichssiedlungsgesetz im Auftrag des Freistaates Sachsen zur Sicherung der Agrarstruktur. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen gehören ebenso der Landankauf, eine damit zusammenhängende Bodenbevorratung und die anschließende Verwertung für agrarstrukturelle und öffentliche Zwecke zu den Aufgaben.

Zu den Kunden der SLS zählen öffentliche und private Auftraggeber.

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank ist alleiniger Gesellschafter.

Der PCGK für die Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen soll durch Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das Vertrauen in Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen stärken.

Die Geschäftsführung gibt mit dem Jahresabschluss 2024 nachfolgende Entsprechenserklärung ab (Corporate Governance Bericht gem. Rz. 14 des PCGK).

## Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung erklärt, dass den Empfehlungen des PCGK vom 12.04.2022 im Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Voranzustellen ist, dass die Sächsische Landsiedlung GmbH nicht über ein Überwachungsorgan verfügt. Gemäß Rn 52 PCGK nimmt der Anteilseigner diese Aufgaben wahr.

Weiterhin berichtet die Gesellschaft nicht an die Zentrale Beteiligungsverwaltung, sondern alleinig an den Gesellschafter (s. u. a. Rn 15).

- *Rn 25: Die Geschäftsleitung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns / ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (vgl. § 43 GmbHG, § 93 AktG). Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.*

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft ist es notwendig, dauerhaft eine Einzelprokura zu erteilen.

- *Rn 35: Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Außergewöhnliche Entwicklungen sollten auch in den Fällen, in denen die variable Vergütung nach mathematischen Formeln ermittelt wird, angemessen berücksichtigt werden. Dazu sollte vereinbart werden, dass in diesen Fällen eine vom errechneten Ergebnis abweichende variable Vergütung beschlossen werden kann. Soweit das Überwachungsorgan für die Zielvereinbarung zuständig ist, soll diese Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans an Stelle des Überwachungsorgans zur Beschlussfassung überwiesen werden.*

Die Höhe und Bestimmung variabler Vergütungsbestandteile erfolgten im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers.

- *Rn 36: Als Parameter für die Bemessung der variablen Vergütung sollen objektive Kriterien herangezogen werden. Ein Teil der variablen Vergütung, der 25 Prozent nicht übersteigen soll, kann auch sog. weiche Faktoren berücksichtigen oder in das pflichtgemäße Ermessen des Überwachungsorgans gestellt werden.*

Die Höhe und Bestimmung variabler Vergütungsbestandteile erfolgten im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers. Die Berücksichtigung „weicher“ Faktoren ist darin nicht vereinbart.

- *Rn 38: Im Anstellungsvertrag können Regelungen zu Zahlungen und Nebenleistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung bei vorzeitigem Ausscheiden (u. a. Abfindungsobergrenze) getroffen werden.*

Der bestehende Anstellungsvertrag sieht Abfindungsobergrenzen bei vorzeitigem Ausscheiden nicht vor. Die Vertragsgestaltung obliegt dem Gesellschafter.

- *Rn39: Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während (vgl. § 88 AktG) ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot; dieses kann nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrags auch nach Beendigung der Tätigkeit vereinbart sein.*

Der bestehende Anstellungsvertrag sieht lediglich Verschwiegenheitspflicht vor. Die Vertragsgestaltung obliegt dem Gesellschafter.

- *Rn47: Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört*

*insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat. Die Überwachung soll auch die Einrichtung und Wirksamkeit des durch die Geschäftsleitung eingerichteten Risikomanagementsystems und der internen Revision umfassen. Mit den Feststellungen des Abschlussprüfers zum Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG soll sich das Überwachungsorgan aktenkundig auseinandersetzen und über Konsequenzen beraten.*

Das Risikomanagementsystem wurde vor Einführung PCGK des Freistaates Sachsen eingerichtet und ist dem Gesellschafter bekannt.

- *Rn78: Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche, über die in der Satzung enthaltenen hinausgehende Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.*

Die Satzung der Gesellschaft beschreibt ausführlich die Geschäftsinhalte der Gesellschaft und zustimmungspflichtigen Geschäfte.

- *Rn 80 Satz. 2: Die Geschäftsleitung soll auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen.*

Im Geschäftsjahr gab es keine wesentlichen Abweichungen zum Geschäftsplan.

- *Rn90: Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) der Unternehmen kann abgeschlossen werden. Wird eine D&O-Versicherung abgeschlossen, sollte ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sollte dieser mindestens 10 Prozent des Schadens bis höchstens zur Höhe des Ein- einhalbfachen der festen jährlichen Vergütung betragen.*

Der Selbstbehalt aus der D&O Versicherung entspricht den Regelungen innerhalb der SAB als Gesellschafter

- *Rn94: Zentrales Element der Unternehmensführung ist die Umsetzung des wichtigen staatlichen Interesses i. S. von § 65 Abs. 1 Nr. 1 SäHO. Dabei sollen die Organe des Unternehmens ihre Entscheidungen auch an den Finanz- und Leistungszielen der Rn. 93 sowie den ökonomischen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen orientieren.*

Die Gesellschaft handelt gemäß Nachhaltigkeitskonzept der SAB.

- *Rn 104: Die auf der Unternehmensplanung beruhenden Quartalsdaten und -berichte sollen bis zum 10. Arbeitstag des auf das Quartalsende folgenden Monats und die Daten des aufgestellten Jahresabschlusses sollen bis zum 10. Arbeitstag nach der Aufstellung nach einem vom Staatsministerium der Finanzen vorgegebenen Muster an die zentrale Beteiligungsverwaltung übermittelt werden. Dort erfolgt eine Soll-/Ist-Analyse. Positive und negative Abweichungen zu den Soll-Zahlen erfordern Abweichungsanalysen; je nach Situation folgen darauf Gegensteuerungsmaßnahmen. Das Ziel ist es, frühzeitig positive sowie negative Planabweichungen festzustellen und deren Folgen für die Beteiligung selbst sowie für den Freistaat Sachsen als Anteilseigner abzuschätzen.*

Die Gesellschaft berichtet an den Gesellschafter SAB in der zwischen ihnen abgestimmten Form.

Die 10-Tagesfrist ist mit den (an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens angepassten) Personal- und Finanzressourcen nicht umsetzbar.

- *RN115 Satz 4: Soweit vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan, vertreten durch seinen Vorsitzenden, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Prüfungsauftrag umfasst auch, ob die Geschäftsleitung*

zur Corporate Governance berichtet hat (Rn. 14). Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag entsprechend zu erweitern. Der Auftrag soll auch alle vier Jahre die Erstellung eines Berichts über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten des Unternehmens sowie die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans beinhalten, optional auch die Bezüge der außertariflich Beschäftigten. Verträge der Geschäftsleitung mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden; in unabweisbaren Eilfällen soll die Geschäftsleitung den Vorsitzenden des Überwachungsorgans unverzüglich unterrichten.

Die Bezüge des Geschäftsführers sind dem Gesellschafter bekannt.

- Rn 123: Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollten auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Auch die nach § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger binnen zwölf Monaten einzureichenden und bekannt zu machenden Unterlagen und Informationen, insbesondere der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollten zeitnah auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Die Gesellschaft veröffentlicht auf der Internetseite keine über die Sacharbeit und den PCGK-Bericht hinausgehenden Informationen. Jahresabschluss und Lagebericht können online im Unternehmensregister abgefragt werden.

## Weitere Angaben

Anteil von Frauen in Führungspositionen

Der Frauenanteil in der Geschäftsführung und den Leitungsebenen lag zum 31.12.2024 bei 33 %.

Vergütung der Geschäftsführung

Es erfolgt keine Darstellung der jährlichen Vergütung und Nebenleistungen für die Geschäftsführung, da die betroffene Person ihre Einwilligung dazu und auch zur Veröffentlichung der zugehörigen personenbezogenen Daten nicht erteilt hat.

Meißen, März 2025

  
Dr. Eckart Fischer  
Geschäftsführer